**Antrag zum Bundesausschuss am 11. September 2022**

**Blasphemieparagraph abschaffen – Vorrang der Freiheit vor dem Schutz religiöser Gefühle**

Der SPD Parteivorstand, die SPD-Mitglieder der Bundesregierung und die SPD Bundestagsfraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass § 166 Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen wird.  
  
Begründung  
  
§ 166 Strafgesetzbuch spielt der Rechtspraxis zu Recht nur eine untergeordnete Rolle, aber es finden noch Verurteilungen statt.

In unserem freiheitlichen Staat sind laut Grundgesetz das „Recht der persönlichen Ehre“ und der „Schutz der Jugend“ legitime Zwecke, mit denen spezifische Meinungsäußerungen auch in Presseorganen und in Form von Kunst verboten werden können (vgl. Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz). Der Schutz religiöser Gefühle, so bedauerlich und unnötig ihre Verletzung zuweilen sein mag, verdient aber keinen strafrechtlichen Schutz. Die Abgrenzung zwischen einer legitimen Betätigung von Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Kunstfreiheit und dem Beginn der Strafbarkeit fällt bei dieser Vorschrift schwer und begegnet deshalb auch schon vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebotes des Grundgesetzes verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie vermag bereits aufgrund ihrer mangelnden Bestimmtheit abschreckende Wirkung für die Betätigung dieser Freiheitsrechte zu entfalten – und muss deshalb entfallen.

Die Tatbestände der Beleidigung (§185 StGB) und der Volksverhetzung (§ 130 StGB) bieten bereits ausreichend Schutz gegen verbale Angriffe gegen die Person oder gegen schwerwiegende Herabsetzungen wegen der Zugehörigkeit zu einer – auch religiösen – Gruppe. Es gibt keinen Grund, religiöse Gruppen gegenüber anderen Gruppen zu privilegieren.

Insbesondere aufgrund der jüngsten Ereignisse in Frankreich geht es jetzt darum, ein klarstellendes Signal zu setzen und zu verdeutlichen, dass es einen Vorrang der Freiheit vor dem Schutz religiöser Gefühle gibt.

Besonders verfehlt erscheint es überdies, dass eine Verfolgung nur bei Störung des öffentlichen Friedens angeordnet wird, weil damit der „Schutz“ religiöser Gefühle umso ausgeprägter ist, je gewaltbereiter die Mitglieder der kritisierten Religion sind.

Der Landesparteitag der NRW SPD beschloss diesen Antrag auf Antrag der ASJ NRW auf einem Landesparteitag im Januar 2021.